

BL_GERICHTE 720 12 270 / 191 vom 9. Juli 2012

BL Gerichte, 2012-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 12 270 _ 191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_12_270_191)

FR: BL_GERICHTE 720 12 270 / 191 du 9 juillet 2012

IT: BL_GERICHTE 720 12 270 / 191 del 9 luglio 2012

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung vom 9. Juli 2012 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2010 eine Viertelsrente zugesprochen wird.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet.

E. 3

Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung in der Höhe von Fr. 1'780.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'270.90 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde am 3. Januar 2014 vom Beschwerdeführer beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils. Verfahren-Nr. 8C_1/2014) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.